

# ZH\_OBERGERICHT PS230239 vom 18. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS230239](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230239)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS230239 du 18 janvier 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PS230239 del 18 gennaio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdegegnerin stellte am 22. Juni 2023 beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Affoltern ein Arrestbegehren gegen den Beschwerdeführer für eine Forderung von Fr. 80'007.61. Mit Arrestbefehl vom 23. Juni 2023 gab das Arrestgericht diesem Gesuch statt und bewilligte den Arrest (act. 32 S. 3; Geschäft Nr. EQ230001-A). Mit Eingabe vom 20. Juli 2023 erhob der Beschwerdeführer Einsprache gegen den Arrestbefehl und verlangte dessen Aufhebung (act. 1). Mit Urteil vom 17. November 2023 wies das Arrestgericht die Einsprache ab, auferlegte die Entscheidgebühr von Fr. 450.-- dem Beschwerdeführer und verpflichtete diesen, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'850.-- zzgl. 7.7 % Mehrwertsteuer zu bezahlen (act. 26 = act. 32).

### E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. Dezember 2023 ein als Berufung bezeichnetes Rechtsmittel bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit den Anträgen, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und seine Einsprache gutzuheissen (act. 33). Am 10. Dezember 2023, 12. Dezember 2023 und 15. Januar 2024 gingen bei der Kammer weitere Eingaben sowie eine E-Mail des Beschwerdeführers mit Beilagen ein (act. 35, act. 36, act. 37, act. 38 und act. 40-41).

### E. 3

Gegen erstinstanzliche Arresteinspracheentscheide ist die Beschwerde nach der ZPO zulässig (Art. 278 Abs. 3 SchKG und Art. 309 lit. b Ziff. 6 ZPO). Da nach der Praxis der Kammer ein unrichtig bezeichnetes Rechtsmittel ohne Weiteres mit dem richtigen Namen bezeichnet und nach den richtigen Regeln behandelt wird (OGer ZH, NQ110026 E. 2.2 vom 23. Juni 2011), ist das erhobene Rechtsmittel als Beschwerde entgegenzunehmen.

### E. 4

Die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Anträgen versehen einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelfrist beträgt vorliegend auf Grund des anwendbaren summarischen Verfahrens zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO). Für die Einhaltung der Frist müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der

- 3 - Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 22. November 2023 zugestellt (act. 27). Die zehntägige Frist zur Erhebung der Beschwerde begann somit am darauffolgenden Tag zu laufen und endete am Montag, 4. Dezember 2023 (Art. 142 ZPO). Die Beschwerde wurde gemäss Sen-

dungsverfolgung am 1. Dezember 2023 in Barcelona der Post übergeben (act. 34). Die Aufgabe einer Sendung bei einer Poststelle im Ausland genügt zur Fristwahrung allerdings nicht. Zwecks Fristwahrung muss die Sendung einer inländischen Poststelle übergeben werden bzw. muss sie entweder am letzten Tag der Frist beim Gericht eingehen oder vor Fristablauf von der Schweizerischen Post zur Weiterbeförderung übernommen worden sein (MERZ BARBARA, DIKE- Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 143 N 7; BSK ZPO-BENN, 3. Aufl. 2017, Art. 143 N 9; BGE 125 V 65, E. 1). Die Sendung des Beschwerdeführers erreichte die Grenzstelle der Schweiz am 5. Dezember 2023 und damit einen Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (act. 34). Demnach erweist sich die Beschwerde als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist (Art. 59 ZPO).

## **E. 5**

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 80'007.61 und in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV auf Fr. 300.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Eine Parteienterschädigung ist nicht zuzusprechen; dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, und der Beschwerdegegnerin nicht mangels ihr entstandener Umtriebe, die zu entschädigen wären.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.